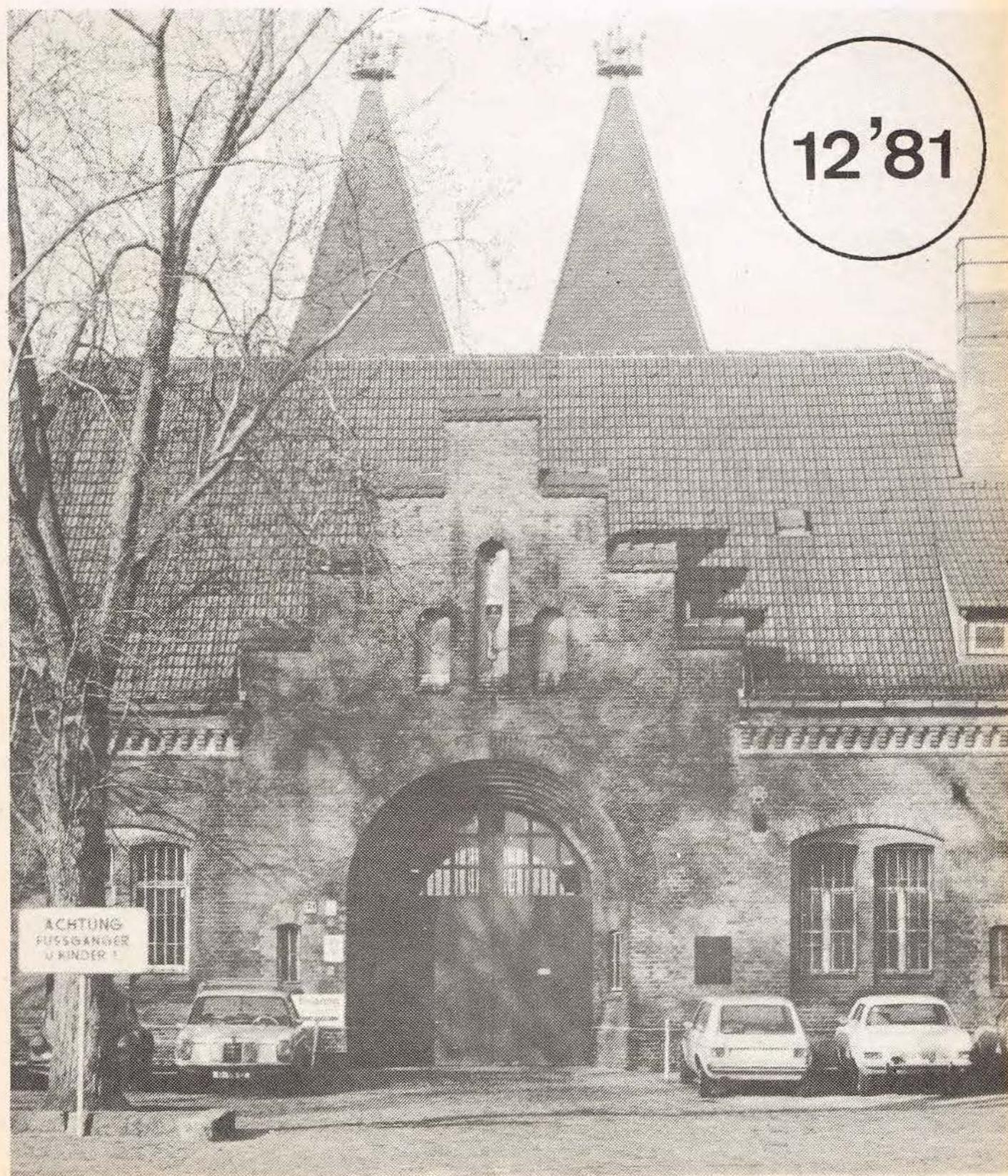


der lichtblick

12'81



HERAUSGEBER:

Insassen der Vollzugsanstalt Berlin-Tegel und Karinchen "Hoppel".

REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

Eigendruck auf
ROTAPRINT R30



POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

Lieber Leser,

vor Ihnen liegt die letzte Ausgabe für das Jahr 1981, die Ihnen nicht nur Freude beim Lesen bereiten soll; denn, sie soll Sie auch anregen, sich über den Vollzug in einer Haftanstalt Gedanken zu machen. Sollten wir das in etwa erreicht haben, so sind wir fürs erste schon zufrieden.

Nicht zufrieden, machten uns die vielen finanziellen Schwierigkeiten, mit denen wir auch wieder in diesem Jahr zu kämpfen hatten. Die Teuerungsrate mit ihrer steigenden Tendenz, machte sich natürlich auch bei uns bemerkbar. Die vielen kleinen Spender, die eine Grundbedingung für unser Fortbestehen sind, konnten es sich anscheinend nicht mehr leisten, so in die Tasche zu greifen, wie sie wollten. Für uns bedeutet dies noch mehr Einschränkung und noch mehr Improvisation. Nach den Worten eines unserer Mitarbeiter: "Schlimmer kann es nicht mehr kommen", brach wie zum Hohn unsere Schreibmaschine zusammen. Tja, man soll halt nichts besprechen. Trotz dieser mißlichen Lage machen wir natürlich weiter und hoffen, daß zu Weihnachten unsere Leser auch an uns denken und die beigelegten Zahlkarten benutzen. Bitte denken Sie daran, daß auch der kleinste Obolus uns Luft zum weiteratmen gibt. Herzlichen Dank im Voraus.

Tegel-Intern, geht diesmal bis zur Seite 9 dieses Heftes und beschäftigt sich ausschließlich mit dem neuen Mitglied des 'lichtblick'. Es handelt sich hierbei um ein kleines Karnickelchen und man sieht die Anstaltsleitung mal in einem ganz anderem Licht.

Dem schließt sich dann das Leserforum an; diesmal in Form eines offenen Briefes. Informationen der Insassenvertretung folgen und man kann sich ausführlich mit der Mißachtung des Datenschutzes beschäftigen.

Daß man aus Mehl auch schmackhafte Sachen herstellen kann, ist auf der nächsten Seite zu erfahren. Doch lesen Sie selber.

Nach dem Landespressedienst folgen dann Auszüge aus dem Buch "Die Psychiatrierung" von Felix Kamphausen.

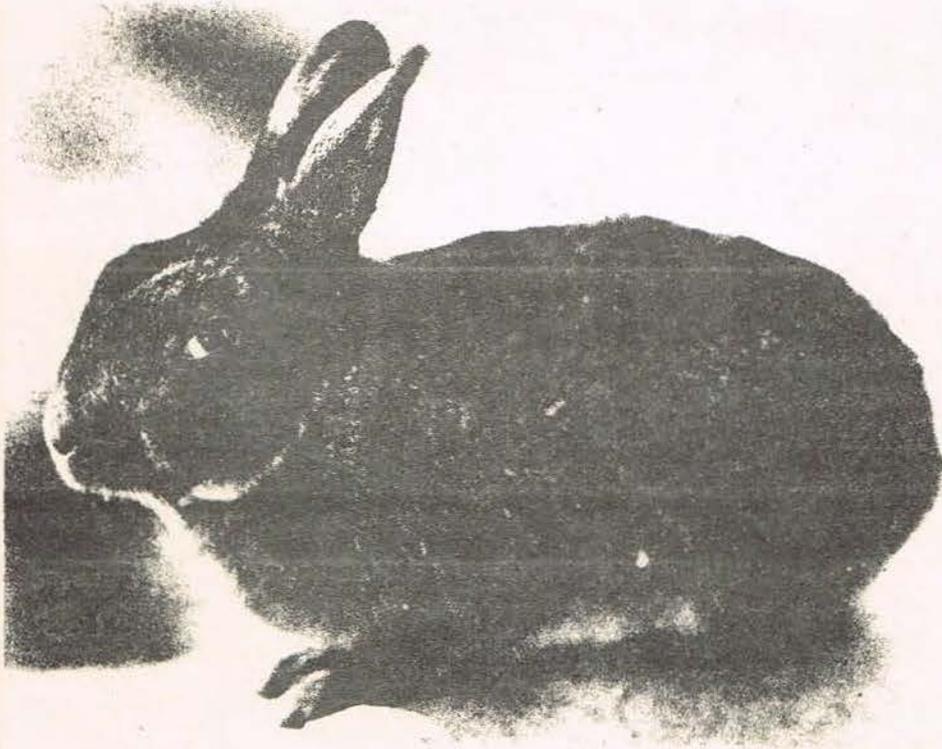
Nicht vergessen dürfen Sie diesmal den Pressespiegel, der sich diesmal etwas anders gibt. Unser Zeichner hat sich Gedanken über die "Party-Schweinerei" gemacht, von der Sie sicherlich durch die Tagespresse erfahren haben.

Unserem Leserkreis wünschen wir auf diesem Wege ein geruhames und friedliches Weihnachten sowie ein frohes und gesundes "Neues Jahr".

Ihre

Redaktionsgemeinschaft

'der lichtblick'

WANTED~~DEAD~~ or **ALIVE**

OBEIN ABGEBILDETES WESEN GEHÖRT ZU EINER LANGGESUCHTEN BANDE - STARK BEHAARTER GESCHÖPFE - DAS DRINGENDST GESUCHT WIRD. WIE AUS INFORMIERTER QUELLE ZU ERFAHREN WAR, TREIBT ES ZUR ZEIT SEIN UN-WESEN UNTER DEM SPITZNAMEN "ORYCTOLAGUS CUNICULUS". SPANIEN IST SEIN GEBURTSLAND, DOCH IST HEUTE DIE GANZE WELT SEIN ZUHAUSE. ZULETZT WURDE ES IN GESELLSCHAFT SEINER KUMPANEN, VOM CLAN DER "LEPUS TIMIDUS", SOWIE DER SIPPE DERER VON "LEPUS EUROPAEUS", GESICHTET. ETWAIGE HINWEISE, DIE ZUR FESTNAHME DES GESUCHTEN - ODER DER Ta(r)tGENOSSEN - FÜHREN, SIND AN DEN 'LICHTBLICK' WEITERZULEITEN.

REWARD

EIN KOPFGELD IN HÖHE VON "BESTER LEISTUNG", "GENAUESTE BERICHT-ERSTATTUNG", "ÜBERMASS AN KORREKTEN INFORMATIONEN", "PÜNKTLICHKEIT" etc, etc., WURDE VON DEN MITGLIEDERN DER REDAKTIONSGEMEINSCHAFT 'DER LICHTBLICK', AUSGESETZT.

THIS REWARD IS STILL AVAILABLE.

Redaktionsgemeinschaft „der lichtblick“

JVA-Tegel, Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27

An die
Leiterin der TA III
Frau Ziegler
Seidelstraße 39
1000 Berlin - 27

Berlin, den 21. September 1981

Sehr geehrte Frau Ziegler!

Wie Sie aus dem Steckbrief ersehen können, sind wir an der Festnahme des ORYCTOLAGUS CUNICULUS sehr stark interessiert.

Auch die Beibringung eines seiner Artgenossen, würde den Zweck des Gesuches rechtfertigen. Die Redaktion möchte das erwähnte Pelzwesen - als Maskottchen - ihr eigenes nennen.

Folgende drei Punkte haben uns bewogen, gerade dieses Wesen, für diese Aufgabe zu wählen.

- 1.) Daß wir zur Zeit die Weisheit nicht gerade mit "Löffeln" gefressen haben, also noch sehr viel lernen müssen, sollen uns die Ohren des kleinen Nagers, täglich vor Augen führen.
- 2.) Die "Läufe" erinnern uns an Läufer - den Läufer; für uns eine Mahnung daran, immer auf dem Teppich zu bleiben.
- 3.) Der kleine Schwanz wird arttypisch die "Blume" genannt. Auch wir werden uns - das Objekt zum Anfassen nahe - bemühen, ganz direkte Angriffe zu unterlassen, mehr durch die Blume zu sprechen, bzw. zu schreiben.

Weiter möchten wir zu diesem Antrag anführen, daß wir in unserer Position zeitweise durch sehr viel Schmutz zu waten haben. Nicht immer sind diese Eindrücke sofort abzustreifen, und könnten sich - trotz der angestrebten Objektivität - in den Artikeln auswirken.

Streicheleinheiten, die wir durch dieses kleine Wesen bekommen würden, verhindern derartiges im Ansatz.

Für Verpflegung, Unterbringung und Reinhaltung, des besagten ORYCTOLAGUS CUNICULUS, zeichnen die Mitglieder der Redaktionsgemeinschaft verantwortlich.

In der Hoffnung, daß Sie unser "Maskottchen-Gesuch" aus positiver Sicht betrachten und auch bescheiden, verbleiben wir recht herzlich,

Ihre 'Lichtblickredaktion'

N.S. Da wir seit Jahren nur unter Männern zu leben haben, bitten wir darum, uns ein weibliches Wesen dieser Gattung zuzubilligen. "Sie", würden wir besonders vergöttern.

*Wth & Rued
Horn & W. G. S.
Kai / R. G. H. H.
W. J. H.*

Spendenkonto:

Berliner Bank AG (Blz.: 100 200 00) - 31/00/132/703 - "Sonderkonto „der lichtblick“"

STELLUNGNAHME IN SACHEN KANINCHEN

von Frau Ziegler, Leiterin der Teilanstalt III



Vermerk:

Die Redaktionsgemeinschaft des 'lichtblicks' hat mit Schreiben vom 21. September 1981 die Einbringung eines lebenden Hasens als Maskottchen der Redaktion beantragt.

Da hier wieder einmal das grundlegende Problem der Haltung lebender Tiere in dieser Anstalt angesprochen wird, sehe ich mich zu folgender Stellungnahme und Prüfung des Sachverhalts veranlaßt:

Jede Haltung von auf dem Erdboden laufenden oder kriechenden Tieren erfordert zunächst, will man diese arttypisch unter Wahrung der einschlägigen Tierschutzvorschriften halten, entsprechende rein praktische Voraussetzungen, dieses gilt für friedfertige Tiere gleichermaßen wie für Raubtiere.

Beim Hasen handelt es sich im Regelfall um ausgeprägt friedliche Tiere.

Im einzelnen ist bezüglich der Voraussetzungen der Unterbringung eines Hasens in der Anstalt zu sagen, daß diese unter Beachtung der aufgezeigten Kriterien als gesichert angesehen werden kann. So ist als wichtigste Voraussetzung ein Original-Hasenkäfig (Hafttraum) vorhanden, der freundlicherweise von Herrn TAL Ober zur Verfügung gestellt wird.

Als Futter kommen Küchenabfälle in Betracht, mit dem Nebeneffekt, daß weniger Küchenabfall an-

derweitig abtransportiert werden muß.

Hinsichtlich des durch den Hasen anfallenden Drecks ist zu beachten, daß beim Hasen zunächst relativ wenig Exkremente anfallen, die darüberhinaus wegen ihrer kompakten Form ohne Probleme entfernt werden können.

Über die Aufenthaltsmodalitäten hinaus müssen jedoch die möglichen Gefahren, die ein Hase in der Strafanstalt mit sich bringen kann, sorgfältig mit den Vorteilen einer Hasenhaltung abgewogen werden.

Als Maßstab ist für diese Prüfung § 4 StVollzG heranzuziehen, nach dieser Vorschrift wird unter "Sicherheit", die es in der Anstalt zu wahren gilt, "sowohl die äußere Sicherheit (Sicherheit), d.h. die Gewährleistung des Aufenthaltes der Gefangenen in der Anstalt, verstanden, als auch die innere Sicherheit, nämlich die Verhinderung von Schäden für Personen oder Sachen" (R. Wassermann, Komm. zum StVollzG, 1980, Rdn. 17 zu § 4).

Wie kann es nun zu einer Gefährdung der Sicherheit der Strafanstalt durch einen Hasen kommen?

Zur Beantwortung dieser Fragen muß man sich das Normalverhalten dieses Tieres vor Augen führen, vereinfacht gesagt sitzt es die meiste Zeit einfach schlicht herum, mümmelt, ab und zu nagt es, wenn es ein geeignetes Objekt ge-

funden hat. Sicherlich zutreffend hat der Volksmund den Hasen auch deshalb die Äußerung "mein Name ist Hase, ich weiß von nichts" in den Mund gelegt.

Eine Gefährdung der Sicherheit durch das Herumsitzen des Tieres dürfte ausgeschlossen sein, auch dürfte selbst ein ängstlicher Bediensteter sich nicht durch ein derart harmloses Wesen bedroht fühlen.

Sollte dem Hasen wegen sorgloser Bewachung (etwa an Wochenenden) ein Entweichen aus seinem Hafttraum gelingen, so kann auch bei freiem Herumläufen des Tieres keine Gefährdung der Sicherheit gesehen werden. So erscheint insbesondere eine Ablenkung des Wachpersonals von den eigentlichen Pflichten als abwegig, da für diese der Anblick des Hasens bald nichts Außergewöhnliches mehr sein wird. Da auch wegen der relativ geringen Intelligenz von Hasen wenig Möglichkeiten der Dressur bei diesen bestehen (anders etwa bei Schimpansen, denen man auf Grund ihrer Gelehrsamkeit durchaus den Diebstahl von Anstaltsschlüsseln beibringen kann), sind auch unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken ersichtlich.

Auch eine Unterwühlung der Anstaltsmauer durch den Hasen erscheint ausgeschlossen. Zum einen muß man das Verhalten wildlebender Hasen von denen durch vielfache Zuchtulturen entwickelten "zivi-

lisierten" Zimmerhasen unterscheiden, bei denen der natürliche Wühltrieb wie auch alle anderen Triebe anpassungsbedingt verkümmert ist. Berücksichtigt man ferner, wieviel Zeit und Mühe ein derartig zivilisationsgeschwächter Hase zur Verrichtung umfangreicher Erdarbeiten aufbringen müßte, so wird deutlich, daß selbst (oder auch gerade) ein kluger Hase ein derartiges zielgerichtetes Tun bald aufgeben würde. Nicht zuletzt müßte es dem Hasen auch gelingen sein wühlerisches Treiben den wachsamen Augen und Ohren der Bediensteten zu entziehen.

Im übrigen erscheint es unverhältnismäßig den Aufenthalt eines Hasens in der Anstalt aus dem genannten Gesichtspunkt zu untersagen, man bedenke in diesem Zusammenhang nur die Scharen von (anerkannt intelligenten) Maulwürfen, die auf dem Anstaltsgelände, unter der Mauer und den Gebäuden ihr Unwesen treiben.

Als letzte arttypische Verhaltensweise ist das "Nagen" im Hinblick auf mögliche Gefährdung der Sicherheit zu untersuchen.

Solange das Tier im Käfig sitzt, dürfte es keine Möglichkeit haben, etwa Stromkabel durchzunagen. Auch bei Verlassen des Käfigs droht jedoch keine Gefahr, denn wegen der Überzüchtung der Zivilisationshasen sind deren zum Nagen benutzte Vorderzähne soweit verkümmert, daß die Tiere bereits bei nicht entsprechend lange gekochten Mohrrüben ihre Schwierigkeiten mit der Nahrungsaufnahme haben. Übrigens nagen Hasen nicht aus Vergnügen, sondern nur zur

Befriedigung ihres Primärbedürfnisses, nämlich des Fressens. Solange ein Hase also genug Nahrung zur Verfügung hat, wird er nichts vermeintlich Eßbares annagen.

Abschließend sei zum Komplex des "Nagens" noch angeführt, daß selbst dann, wenn sich der Hase an einem Stromkabel betätigen sollte und ihm ein Durchtrennen der harten Kunststoff-Isolierschichten gelingen sollte, dies für das bedauernde Tier nicht ohne Folgen bleiben würde. Mit dem Herstellen des elektrischen Kontaktes würde der Hase bereits beim ersten Verstoß gegen die Sicherheit der Anstalt hingeworfen - eindrucksvoller läßt sich wohl kaum die Einhaltung der Disziplin demonstrieren.

In der Einbringung des Hasens in die Anstalt kann auch kein Verstoß gegen die Ordnung der Anstalt gesehen werden; denn der Begriff Ordnung ist vielmehr im Zusammenhang mit dem Vollzugsziel und den Gestaltungsgrundsätzen für den Vollzug zu sehen (vgl. Wassermann, a.a.O., Rdn. 18 zu § 4).

Schließlich drohen durch einen Hasen den Gefangenen auch keine gesundheitlichen Gefahren.

Ansteckende Krankheiten, die vom Hasen auf den Menschen übertragen werden könnten, sind nicht bekannt. Wäre dieses möglich, würden wohl kaum derart viele Eltern ihren Kindern Hasen schenken. Auch würde bei einem derartigen Gesundheitsrisiko die entsprechende Behörde den Verkauf und die Haltung von derartigen Tieren verbieten.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die Aufnahme eines einzelnen Hasen der Anstalt keine Probleme bereiten dürfte.

Darüberhinaus ist das Vorhandensein eines Hasen in der TA III aus vielen Gründen, von denen hier nur einige angerissen werden sollen, als vorteilhaft zu bezeichnen.

Zunächst kann der Hase der gerade bei Langstrafen vorhandenen Isolation entgegenwirken.

Darüberhinaus kann das Tier zur Erreichung des Strafvollzugszieles mitwirken, alleine durch seine Anwesenheit kann es hartgesottene Gemüter zeigen, wie mit einem schwachen Wesen umzugehen ist, und es verbreitet durch seine Friedfertigkeit eine ruhige Stimmung, anders etwa als eine miauende und kratzende Katze.

Schließlich erscheint ein Hase auch in seiner Funktion als Maskottchen für die Redaktion gut gewählt. Da die Arbeit an einer Zeitung gerade in der Atmosphäre einer Strafanstalt zur Anregung der Kreativität gewisser Anstöße bedarf, kann gerade der Hase diese Funktion gut erfüllen (man denke hier nur an den wahren Ausbruch von Kreativität der sich bei Dürer nach dem "Bildnis eines Hasens" abspielte).

Auch unter dem seelsorgerischen Gesichtspunkt dürfte die Existenz eines Hasens in der TA III begrüßt werden, schließlich stellt der Hase die Symbolfigur des Osterfestes dar und dieses sogar konfessionsübergreifend.

Es stellt sich abschließend die Frage, wel-

che negative Folge eine positive Entscheidung des 'Lichtblick'-Antrages haben könnte.

Hier muß ausgeschlossen werden, daß andere Gefangene unter Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls Hasen oder ähnliche Tiere haben wollen.

Eine derartige Situation könnte dazu führen, daß sich die Hasensippen ungehindert auf dem Anstaltsgelände vermehren, was aber nicht der Sinn einer derartigen Genehmigung sein kann, auch wenn nach

vorausgegangener Treibjagd auf die Hasen eine Bereicherung des Speisezettels der Gefangenen eintreten würde.

Um die geschilderte Situation zu verhindern, muß der Ausnahmecharakter einer Genehmigung eindeutig klargestellt werden, was aber unter Berufung auf die in diesem Vermerk aufgezeigten Gesichtspunkte keine Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Mein abschließender Vorschlag lautet daher: Der Hase wird zum Redaktionsmitglied ernannt (wegen

seiner Faulheit wird er als "verschuldet ohne Arbeit" geführt) und muß in das Impressum des 'Lichtblicks' aufgenommen werden.

1) Herrn AL mit der Bitte um Genehmigung des Antrags.

2) Wiedervorlage an TA III

gez: Ziegler

einverstanden: 7.10.1981

gez.: Lange-Lehngut

Der Leiter der JVA Tegel
- 451 E - TAL III -

1000 Berlin 27, den 14. Okt. 1981
App. 243

Vermerk:

Am Freitag d. 16. 10. 1981, wird gegen ca. 13,30 Uhr das durch den Leiter der JVA Tegel zugelassene Redaktionsmitglied, Frl. Hase - Farbe braun - in Begleitung des Vollzugsbediensteten Kirst in der Redaktion des 'Lichtblickes' zum Arbeitsantritt erscheinen.

Der Einlaß wird hiermit genehmigt. Sicherheitsüberprüfung und Kontrolle entfallen. Anstaltsschlüssel sind der neuen Mitarbeiterin nicht auszuhändigen.

gez.
Ziegler
Soz. OAR

REAKTION DER REDAKTION

Unmögliches wird sofort erledigt, wogegen Wunder schon etwas länger dauern. Noch besser drückt der "Knastjargon" so eine Situation aus: Um das wahr werden zu lassen, müssen Weihnachten und Ostern auf einen Tag fallen.

Wir - die Lichtblick-Redaktion - können dazu nur sagen: "Beide Feste fielen auf einen Tag."

Einen Osterhasen zu Weihnachten!

Keiner von uns hatte so richtig an die Verwirklichung des "Maskottchen-Antrages" geglaubt.

Bewußt haben wir unseren Antrag, die sehr ausführliche Stellungnahme der TA III - Frau Ziegler - und das lakonische "einverstanden" des Anstaltsleiters, Herrn Lange-Lehngut, - ohne Kommentar - hintereinander gebracht. Für den Leser; damit er sich ein eigenes Bild machen kann.

Von unserer Warte aus war es sehr spannend und interessant, die Entwicklung - von der Idee bis zum O.K. - aus der ersten Reihe zu verfolgen.

Dabei kamen wir zwangsläufig zu der Erkenntnis, daß die "Götter des Olympos" - hier auf unsere Hierarchie des Justizvollzuges bezogen - nicht nur ein lächelndes Gesicht "vorzeigen" können, sondern wirklichen Humor besitzen.

Besonderen Dank möchten wir auf diesem Wege der TA III, Frau Ziegler, abstat-
ten.

Wer ihre Stellungnahme gründlich liest, dabei aber die besonderen Gepflogenheiten eines Gefängnisses nicht aus der Augen läßt, kann zu der aufgetragenen Mut einen derart unpopulären Antrag zu unterstützen, nur bewundernd den Hut ziehen.

Die allseits bekannte Tierliebe der Frau Ziegler war augenscheinlich der Auslöser zur Unterstützung dieses Antrages, mehr noch, war ausschlag-

gebend für diese Sondergenehmigung.

Recht herzlichen Dank,
Frau Ziegler.

"Wir bieten Ihnen hiermit die Patenschaft für unser 'Hoppel'chen' an."

Ein weiteres "Danke schön" an den TA II, Herrn Ober, der, um ein passendes Heim für unser Maskottchen zu schaffen, einen sehr schönen Hofraum (Hasenkäfig) zur Verfügung stellte.

So ist Hoppel'chen für den Winter erst mal gut untergebracht. Zu Beginn des Sommers - nach entsprechendem Antrag auf ei-

nen Freigängerausweis bei der Sicherheitsabteilung für ihn - werden wir mit ihm auf dem Hof "Gassi" gehen.

Wie schon aus der Einlaßverfügung deutlicher hervorgeht, handelt es sich bei Hoppel'chen um eine junge Dame. Zu ihrer künftigen Arbeit in der Redaktion wird unter anderem gehören, daß sie mit echt weiblicher Intuition einzelne Artikel kommentiert. Ihr erster Kommentar - wir konnten sie kaum bremsen - soll hier zu dem ganzen Wust von Anträgen, Stellungnahme, Einlaßverfügung, etc. etc., von ihr abgegeben werden.



Hoppel'chen, so nennt mich schon jeder in der Redaktion. Ich bin ein sehr sanftes Tier, mache auf Maskottchen hier. Als Kaninchen, weiblich, braun, ersetze ich den Jungs die Frau'n meinem Charm' sind sie erlegen; Gangster? Killer? Ach, von wegen! Die sind alle weich wie Butter, bringen mir vom feinstem Futter, reinweg vernarrt sind sie, streicheln mich von spät bis früh. Auch in Sachen Sauberkeit, meinerwegen, keinen Streit! Täglich fast, so säubern sie, ihr geliebtes, kleines "Vieh". Beim zernagen meiner Möhren, konnt' ich sie heut' sagen hören: Wer dem Hoppel'chen was tut,

der bekommt eins auf den Hut. Für die Zukunft - hoppel hopp - bin ich sicher vor dem Topp! Als Belohnung für die Pflege, werde ich aus dem Gehege, manchmal unter weinen, lachen, Bemerkungen zu Themen machen, die der Redaktion verboten, (heil'ger Schwur mit meinen Pfoten) als Maskottchen - so mein Posten -, zwecks Abstattung der Futterkosten, bestimmt von mir erwartet werden. So soll's auch sein. In allen Ehren! Doch nun genug der Schreiberei. Seht 'rein ins Heft, ich bin dabei. Sprüche machen geht schon flott, adschön - good-bye - Hoppel'chen - stop. -war-



Auf dieser Seite haben unsere Leser das Wort, Ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen, ihre Kritik und ihr Urteil müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken.

Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

-red-

Hallo Lichtblick!

Anbei einen Brief den ich an den Senator für Finanzen, den Senator für Justiz, den Drogenbeauftragten und den Petitionsausschuß geschickt habe.

OFFENER BRIEF !

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir bewußt, daß ich mit einem brandheißen Thema an Sie herantrete. Doch eine Reihe von Antwortbriefen der Berliner Zollbehörden und Staatsanwaltschaft haben mir deutlich gezeigt, daß ich noch monate- oder gar jahrelang der Hinhaltetaktik, (anders vermag ich dies nicht zu benennen!), dieser Behörden ausgesetzt sein werde.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir, Ihnen auf diesem an sich ungewöhnlichen Weg, in einem offenen Brief folgende Fragen zu stellen:

1. Wie ist es möglich, daß die Bundesrepublik Deutschland als einzi-

ges Land der Europäischen Zollunion für illegal eingeführte Betäubungsmittel Zoll und Europasteuerabgaben fordert, obwohl der Europäische Gerichtshof in einem Urteilsspruch am 5. Februar 1981, (Aktz. 50/80), für Recht erkannt hat, daß einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft schon seit Einführung der gemeinsamen Zolltarife ein Rechtsanspruch auf derartige Forderungen nicht mehr zusteht?

2. Wie ist es möglich, daß in einem Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland, BTM-Täter (BTM, Betäubungsmittelgesetz. Anm. d. Red.) wegen Steuerhehlerei angeklagt und zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, obwohl die der Steuererhebung zugrunde liegende Verordnung schon seit Jahren nicht mehr gesetzmäßig ist?

3. Ist es in einem Rechtsstaat, wie die Bundesrepublik Deutschland, nicht geradezu Pflicht der Staatsanwaltschaft, von Amts wegen tätig zu werden und Urteile zu korrigieren, wenn sich herausstellt, daß aufgrund einer nicht gesetzesmäßigen Verordnung Fehlurteile ergangen sind und wenn ja, warum weigert sich die Staatsanwaltschaft beharrlich dies zu tun, und verweist statt dessen auf den langwierigen Weg des Wiederaufnahmeverfahrens, das ein Drogentäter schon wegen seiner Mittellosgigkeit von sich aus zumeist nicht einleiten kann?

4. Ist die Erhebung von Zoll und Steuern im Zusammenhang mit strafbaren, illegalen Drogendelikten im Sinne des § 259 StGB nicht Sachhehlerei? Eine aufgrund einer nicht gesetzesmäßigen Verordnung erfolgte Verurteilung nicht im Sinne der §§ 1 und 336 StGB eine klare Rechtsbeugung?

5. Wie stellen Sie sich die Resozialisierung drogenabhängiger Straftäter vor? Der Senat dieser Stadt propagiert in der Öffentlichkeit ein angeblich wohlwollendes Drogenprogramm. Glauben Sie ernsthaft, daß es zur Lösung des Drogenproblems beitragen kann, wenn Drogentäter neben der Strafe für BTM-Vergehen noch zusätzlich für ein Steuervergehen bestraft werden, das sie dem Gesetz nach gar nicht begangen haben, während

die Zollbehörde gleichzeitig - um es hier einmal ganz deutlich zu sagen - auf dem Feuerchen der Drogenmisere ungeniert ihr Süppchen kochen?

Sie dürfen mir glauben, daß viele der hier wegen BTM-Vergehen einsitzenden Gefangenen über die ungesetzlichen Zollforderungen und der damit im Zusammenhang stehenden unrechtsmäßigen Verurteilung wegen Steuerhehlerei zu-

tiefst erschüttert sind. Jedoch aus Angst vor Nachteilen und Repressalien nicht wagen, sich in dieser Sache an die Behörden zu wenden.

Ich teile diese Angst meiner Mitgefangenen nicht, weil ich noch immer einen kleinen Funken Hoffnung habe, daß die Bundesrepublik tatsächlich auch ein Rechtsstaat ist, in dem selbst eine Minderheit, die man am liebsten für alle Zeiten hinter

Gitter halten möchte, nur aufgrund geltender Gesetze verurteilt werden kann.

Ich fordere Sie deshalb auf, das vom Bürger in Sie als Volksvertreter gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen und dafür zu sorgen, daß dieser Minderheit, zu der auch ich gehöre, im Rahmen der geltenden Gesetze Recht geschieht.

Ewald Hoppe (JVA Tegel)

DIE INSASSENVERTRETUNG III/E INFORMIERT:

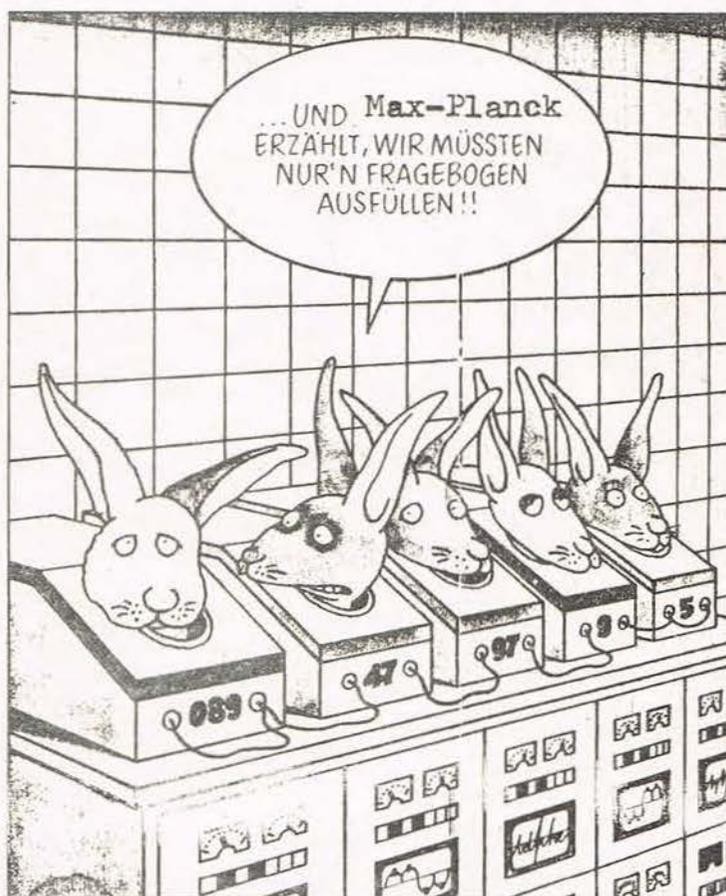
Durchführung der Forschungsprojekte in Tegel sind in der bisherigen Form rechtswidrig!

Auch im LICHTBLICK ist in den letzten Monaten mehrfach Pro und Contra über die Forschungsprojekte des Freiburger Max-Planck-Institutes in Tegel berichtet worden.

Die Presseveröffentlichungen der Monate Okt. Nov. '81 hat sicherlich manch einer gelesen und sich gefragt, was er davon nach allem "Pro" noch halten soll, weil ja von der Anstaltsleitung über die Beiträge bis hin zum Sozialdienst für dieses Forschungsprojekt teilweise direkt 'geworben' wurde.

Dem im folgenden ungekürzt veröffentlichen Brief wollen wir zur Ergänzung nur zwei Sätze hinzufügen; ansonsten ist dem derzeit nichts hinzuzufügen:

1. Sicherlich ist eine freiwillige Teilnahme



und die 'Werbung' dafür - in welcher Haftanstalt auch immer - nicht zu beanstanden.

2. Hier in Tegel wurde weder durch die Justizverwaltung noch die Max-Planck-Gesellschaft *jeder* Betroffene über Sinn, Zweck, Dauer und Rechte aufgeklärt sondern absichtlich - und wir behaupten: wissentlich - falsch, gar nicht oder ungenau informiert!

Und dies ist ungesetzlich und somit rechtswidrig!

Damit sich niemand in dieser Anstalt einer Illusion hingibt:

Hiervon sind *alle* Insassen betroffen - ohne jede Ausnahme!

Wir wollen nur von Tegel reden! Nicht von Moabit, Plötzensee oder etwa gar Celle. Denn hier aus Tegel werden seit Jahren von allen Insassen Aufnahmemitteilungen, Personalakten oder Auszüge daraus ohne jegliche Kontrolle aber mit ausdrücklicher Genehmigung der Senatsverwaltung Knastforschern zur Verfügung gestellt.

Daß hierbei manche Personen- oder Tätergruppen mehr als andere betroffen sind soll dahingestellt bleiben; auch, daß in der Teilanstalt IV auf die dortigen Kollegen mehr oder weniger Druck ausgeübt wird, sich an solchen Forschungsprojekten zu beteiligen, um ihre "Erreichung des Vollzugszieles nicht zu gefährden" ist uns bekannt. Daß niemand vorher hierüber informiert wurde um ggfs. einzuwilligen oder auch abzulehnen ist eigentlich selbstverständlich.

Wir meinen, daß jeder Insasse der Justizverwaltung und der Max-Planck-Gesellschaft ein uneingeschränktes Verwertungsverbot seiner persönlichen Daten im vollen Umfang erteilen sollte, wenn er nicht ausdrücklich vorher um seine Einwilligung gebeten und vollständig belehrt wurde und das auch noch schriftlich.

Einige grundsätzliche Verfahren werden jetzt vor Berliner und Freiburger Gerichten eingeleitet. Daß dies notwendig ist ergibt sich aus der Tatsache, daß der amtierende Berliner Justizsenator zwar vor dem zuständigen, parlamentarischen Ausschuß erklärt hat, man werde sich künftig an die Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten halten, sei aber nach wie vor der Auffassung, daß die bisherige Praxis rechtens war. Wir sind uns auch mit dem Datenschutzbeauftragten einig, daß der politisch Verantwortliche für den Strafvollzug in Berlin Unrecht hat und seine Verwaltung rechtswidrig gehandelt hat und noch handelt!

Täglich wird unser aller 'Leben' im Vollzug zusätzlich eingeengt; wird der Gesetzauftrag des Strafvollzuges und des StVollzG als "spinnerte Idee" und 'nicht zu verwirklichen' bezeichnet (so der Personalratsvorsitzende dieser Anstalt). Sollen wir widerspruchslos und kritiklos hinnehmen, daß wir uns rechtswidriger Verfahrensweisen unterwerfen sollen?

Wir meinen: N E I N !

Sollten Insassenvertretungen und Insassen anderer Teilanstalten oder auch Leser des LICHTBLICK

an weiteren Informationen interessiert sein, dann steht die Insassenvertretung und der VGST e.V. jederzeit zur Verfügung.

Niemand sollte sich daran stoßen, daß das Schreiben des Datenschutzbeauftragten an den 'Verein zur Förderung eines gesetzmäßigen Strafvollzugs (VGST) e.V.' gerichtet ist, dessen satzungsmäßiges Ziel unter anderem ist, "die Arbeit der Insassenvertretung zu unterstützen". Und, daß einige Insassenvertreter in Personalunion tätig sind, dürfte hinlänglich bekannt sein.

Das solche 'Arbeit' der Insassenvertretungen und des Vereines der Justizverwaltung ein Dorn - ja ein Balken - im Auge ist, ist uns bekannt.

Aber - die Justizverwaltung muß sich wie jedermann an geltendes Recht halten!

Gerade sie!

Verantwortlich:

Insassenvertretung III/E
i.A. J. König



Der Berliner Datenschutzbeauftragte
Europa-Center - 12. OG, D-1000 Berlin 30

Verein zur Förderung
eines gesetzmäßigen
Strafvollzugs (VGST) e.V.
z.Hd. Herrn W. Hauer
und Herrn J. König
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

GeschZ. 052 - 139/81 v.Pe

13. Oktober 1981

Betr.: Kriminologische Untersuchung des Max-Planck-Instituts in der JVA Tegel

Vorg.: Mein Schreiben vom 16. September 1981

Sehr geehrter Herr Hauer,
sehr geehrter Herr König,

Aufgrund Ihrer Eingabe vom 23. Mai 1981 beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die mir zuständigkeitshalber übersandt wurde, habe ich die Datenverarbeitung durch die JVA Tegel im Rahmen des kriminologischen Forschungsprojekts des Max-Planck-Instituts Freiburg überprüft.

Ich habe im Ergebnis nach § 23 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) gegenüber dem Senator für Justiz beanstandet, daß von der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt regelmäßig personenbezogene Daten von Häftlingen an das Max-Planck-Institut übermittelt wurden.

Ich habe festgestellt, daß regelmäßig und in erheblichem Umfang personenbezogene Daten von Häftlingen auch jetzt noch an das Max-Planck-Institut übermittelt werden. Dabei handelt es sich

1. um die Übermittlung von Daten jener Häftlinge, die sich zur Mitarbeit bereiterklärt haben,
2. um die Übermittlung von Daten jener Häftlinge, die eine Mitarbeit abgelehnt haben (diese Daten werden den Angaben des Max-Planck-Instituts zufolge ebenfalls benötigt),
3. um die Übermittlung der Daten aller Häftlinge. Aus diesen Daten bildet das Max-Planck-Institut für die sozialwissenschaftliche Erhebung sog. Kontrollgruppen.

Zu 1: Die Datenübermittlung im Falle der Einwilligung ist nicht zu beanstanden. Bedenklich erscheint mir jedoch, daß Art und Umfang der Aufklärung und die tatsächliche Einwilligung nicht dokumentiert sind und damit nicht nachgeprüft werden können (vgl. § 6 Satz 2 BlnDSG).

Ich habe daher empfohlen, in Zukunft die Einwilligung zu dokumentieren.

Schlachtfest in Tegel – wie kam das

Der Brief kam von einem Mitarbeiter der Tegeler Gefangenenzeitung „Lichtblick“ und machte uns „höflichst“ auf ein besonderes Vorkommnis im Knast aufmerksam. Danach hat ein Strafgefangener unter dem schönen Motto „Man muß die Feste feiern, wie sie fallen“ am 20. Oktober seinen 39. Geburtstag auf eine Weise begangen, die als das „große Fressen“ in die Annalen der Berliner Justiz eingehen wird. Hauptperson des festlichen Menüs hinter Gittern war danach ein „armes, kleines Schwein“, ein sogenannter Läufer von 26 Kilo!

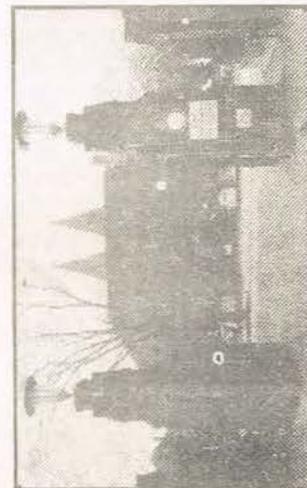
„Vorweg gesagt, dieses Schwein sah nicht nur köstlich aus, als es eingerahmt von herrlichen Delikatessen – unter anderem vier Gänse, eine riesige Platte mit herrlichem Salat sowie gigantisch großen kalten Platten mit Braten verschiedenster Art – ... hier im Knast aufgetischt wurde, es schmeckte auch ebenso köstlich,“ so berichtete höchst genüßlich der Mitarbeiter der Gefangenenzeitung. Seine Meinung über die Fettleibe in einem Gruppenraum des Tegeler Gefängnisses: „Die Geburtstagsgäste lebten einmal wie im Schlaraffenland.“

Der Brief aus dem Knast verrät auch, daß der Initiator des Tischlein-deck-dich den festlichen Schmaus vorher der Zentrale angekündigt hatte. Danach werde man zwar reichlich essen, aber keineswegs einen hinter die Binde kippen. Wie edel, kann man da nur sagen. Auf jeden Fall, so ist dem Briefschreiber zu entnehmen, erschien zu Schwein, Gans und Salat plötzlich der Zentralbeamte, sah, staunte und erstattete „dienstliche Meldung“.

Damit haben wir den Salat; nun muß die Justizverwaltung mit zwei

Bediensteten einen Vorkommnis klären, der ihr schwer im Folgendes sollen die Mitarbeiter klären: Wie kam das neben Zutaten ins Gefängnis, um im Backen, Justizangehörigen nöpfchen?

Eines scheint bereits klarer Auskunft geklärt. „Viecher“ (also Schweine) wurden in der Berliner Gefängnis Tegel zubereitet, dem dürften mehr als 1000 den 39. Geburtstag legen mit vollen Backen haben.



Der Eingang zum Tegel-Gefängnis. Hier muß das gebratene Schwein „durchgeschlüpft“ sein. Wie es passiert, soll jetzt eine Sondernuntersuchung klären.

JVA

Das Schwein von Tegel und 1000 DM Belohnung

Frau des beschuldigten Justizbeamten gab eine ungewöhnliche Anzeige auf

Die Zeitungsanzeige, am Wochenende von der 42jährigen Beamtenehefrau Helga H. aufgegeben, war schon ungewöhnlich: „1000 DM Belohnung demjenigen, der den Namen nennt, welcher das Schwein in die Strafanstalt Tegel schmuggelte.“ Ungewöhnlich auch das Echo – das Telefon stand nicht mehr still, bis gestern nachmittag fast 80 Gespräche. Doch die meisten Anrufer wollten, so die Erkenntnis von Helga H., nur das Geld; Konkretes konnten sie zu der „Schweinerei“ nicht beisteuern.

Bei alledem geht es um jenen Vorfall, der sich – wie berichtet – am 20. Oktober in der Strafanstalt Tegel zugetragen hat. An jenem Tag beging ein Gefangener seinen

39. Geburtstag mit einem Festschmaus, dessen appetitlicher Mittelpunkt ein im Ofen gebratenes Spanferkel war. Die Justiz, der diese Mahlzeit schwer im Magen liegt (wie kam das Schwein in den Knast?) ermittelt seitdem eifrig, und Verdacht fiel auch auf den Ehemann von Helga H. Er, ein 42 Jahre alter Justizvollzugs-Hauptsekretär, hatte Brote aus der Tegeler Bäckerei abgeholt und an andere Gefängnisse ausgeliefert.

Nun muß zwar nach dem Beamtengesetz der Justizvollzugs-Hauptsekretär, der zur Zeit krankgeschrieben ist („seelisch und nervlich kaputt“), gegenüber einer fragenden Öffentlichkeit eisern schweigen. Aber nicht so seine Frau: Sie darf reden, eine Anzeige

aufgeben und Stellung beziehen.

So könne man wohl verstehen, warum sie die Belohnung ausgesetzt habe; „wir wollen wissen, wer das Schwein wirklich reingeschmuggelt hat, damit wir endlich wieder ruhig schlafen können“. Vielleicht wird das bald sein – aus der Justizverwaltung wurde gestern bekannt, daß sich ein Verdacht gegen Jochen H. nicht zu bestätigen scheine.

Auch der Bäckermeister von Tegel war kurze Zeit ins Zwielicht geraten und wurde einen Tag nach Hause geschickt. Die Folge: Der bereits fertige Brotteig konnte an diesem Tage nicht ausgebacken werden und landete auf der Müllkippe. Man hört's und wundert sich.

ASD/K.G.

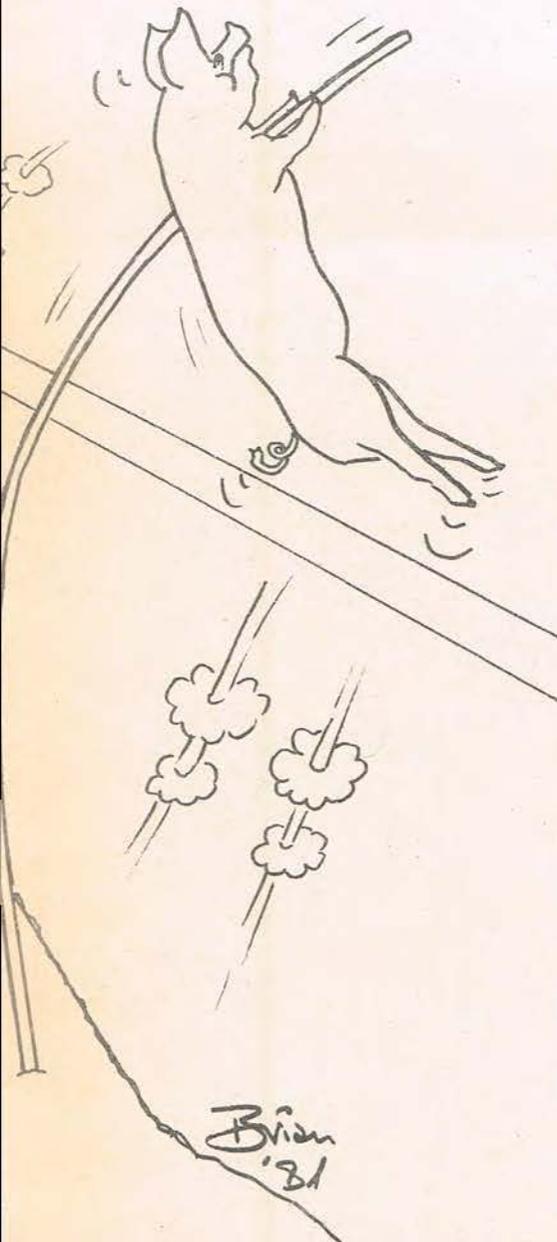
chwein rein?

l aufhel-
en liegt.
ermitt-
Schwein
is? Und
zu blei-
s Fett-

Wer ist überhaupt das spendable Geburtstagskind? Der Briefschreiber aus Tegel: Es ist der Gefangene Hagen Wolf, im Zusammenhang mit der Schießerei in der Bleibtreustraße im Jahre 1970 wegen Raufhandels verurteilt. Inzwischen sitzt er wegen eines Bankraubes ein, zu dem er mit seinem Rolls-Royce vorfuhr. Viel nüchterner (er aß schließlich keinen Schweinebraten) sieht es Justizsprecher Henning Horstmann. Danach verbüßt der Gefangene wegen versuchten Mordes bis Herbst 1986 eine achteinhalbjährige Freiheitsstrafe.

Kurt Geisler

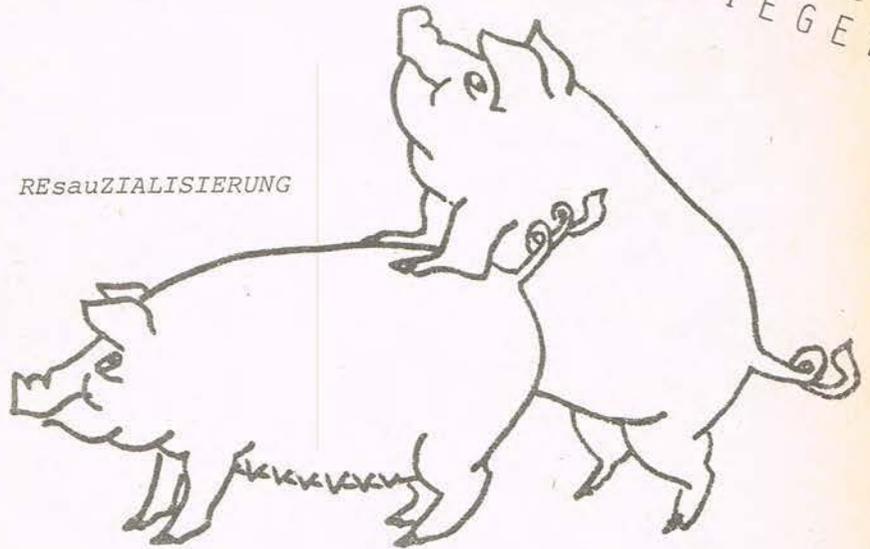
h amtli-
ein: Die
nd Gän-
rei vom
Außer-
n Gefan-
res Kol-
mitgefei-



PRESSESPIEGEL
PRESSESPIEGEL

PRESSESPIEGEL
PRESSESPIEGEL

RESauZIALISIERUNG



Querbeet durchs Strafbuch

Nach 13 Vorstrafen erneut vor Gericht/Besserung in Sicht

Querbeet durchs halbe Strafgesetzbuch bewegte sich die Anklage gegen einen 31jährigen, Steinschleifer von Beruf und mit reicher forensischer Erfahrung, die sich unter anderem in 13 Vorstrafen ausdrückt. Gerichtsbeamt also, dieser Angeklagte — und dennoch beim neuen Termin vor einem Schöffengericht nicht wiederzuerkennen: Der ehemalige „Schrecken vom 2. Revier“ erschien in dunklem Anzug, mit dezent gestreifter Krawatte, und machte einen dermaßen vernünftigen, geordneten Eindruck, daß Prozeßbeobachter, die ihn von früher her kannten, ihren Augen nicht trauten.

Aus der letzten Sturm-und-Drang-Zeit des Angeklagten war nun allerdings die inhaltsreiche Anklage übriggeblieben: versuchte gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bedrohung, mehrere Einbrüche in ein Gerichtsgebäude, Aktendiebstahl aus dem Justizbriefkasten, Beleidigung, Trunkenheit am Steuer, Unfallflucht und Fahren ohne Führerschein.

Bei aller verwirrenden Fülle der Anklagepunkte war dennoch un schwer ein bestimmtes Grundmuster zu erkennen: Die Straftaten dieses Angeklagten richten sich — abgesehen von den Verkehrsdelikten — stets gegen Personen oder Einrichtungen der staatlichen Ordnungsmacht, gegen Polizei und Justiz; ob er nun einen Polizeibeamten mit einem Brotmesser bewirft oder nach Einsteigen ins Gerichtsgebäude

Feuerlöscher vom Dach schleudert, einen gerichtseigenen Computer beschädigt oder einfach irgendwelche Akten klaut — stets gibt der Angeklagte seiner Dauerrevolte gegen die Staatsautorität Ausdruck.

Zu solchem Tun glaubt er, viel Grund zu haben. Und in der Tat hat er von der Staatsmacht von Jugend an derart viel Prügel bezogen, daß es ihn einfach übermannt, wenn er mit einer Polizeiuniform oder einem Gerichtsgebäude konfrontiert wird. Er kann in so hohem Maße nichts dafür, daß sogar ein Staatsanwalt bereits vom Strafanspruch gegen diesen Angeklagten zurücktrat und ganz einfach feststellte: „Wir müssen mit ihm leben.“

Vielleicht ist das inzwischen auch nicht mehr ganz so problematisch. In der neuen Verhandlung sah es ganz so aus, als wäre der Angeklagte nicht nur äußerlich ruhiger und gesitteter geworden. Das Schöffengericht mochte sich jedenfalls kein endgültiges Urteil darüber bilden, wie mit ihm künftig auszukommen sein wird. Es gab das Verfahren an eine Strafkammer ab: Aufgrund der Häufigkeit der Vorstrafen und der neuen Straftaten steht eventuell eine zeitweise Einweisung in eine therapeutische Einrichtung zur Diskussion, und darüber kann nur eine Strafkammer beschließen. Bleibt er bis dahin vernünftig, so sind die Chancen auch ohne Einweisung ganz gut, daß „wir mit ihm leben“ lernen. bi

Zu 2.

- u. 3. Die Datenübermittlung verstößt gegen das Berliner Datenschutzgesetz, da weder dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt noch die Betroffenen eingewilligt haben (§ 6 Satz 1 BlnDSG).

Die Daten werden durch die JVA mit Hilfe von Formularen übermittelt, die in Vervielfältigungsverfahren zusammen mit einer Reihe von Karteikarten und anderen Unterlagen (sog. "A-Bogen", "Aufnahmemitteilungen" u.ä.) gefertigt werden. Da die Daten so erfaßt sind, daß sie nach verschiedenen Merkmalen sortiert und ausgewertet werden können (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 3 Ziff. 3 BlnDSG), ist davon auszugehen, daß die Daten aus einer Datei übermittelt werden (§ 3 Abs. 3 BlnDSG). Die Vorschrift des BlnDSG über die Datenübermittlung, insbesondere § 11, finden daher unmittelbar Anwendung.

Die nach § 11 BlnDSG erforderliche Einwilligung wird vor der Übermittlung nicht eingeholt. Diese ist daher unzulässig (§§ 11, 6 BlnDSG).

Eine spezielle Befugnisform ist nicht ersichtlich. Gem. § 166 StVollzG obliegt es zwar dem kriminologischen Dienst, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung, den Strafvollzug wissenschaftlich fortzuentwickeln. Hierin vermag ich nur eine Aufgabenzuweisung, jedoch keine Ermächtigungsgrundlage dafür zu sehen, im Rahmen dieser Aufgaben personenbezogene Daten von Häftlingen an private Forschungseinrichtungen zu übermitteln. Weder aus der Entstehungsgeschichte des § 166 StVollzG noch aus dem Zusammenhang mit anderen Regelungen des Gesetzes läßt sich eine solche Bedeutung ermitteln.

Insbesondere ist § 6 StVollzG weder allein noch im Zusammenhang mit § 166 StVollzG als Ermächtigungsnorm anzusehen. Die "Behandlungsuntersuchung" des Gefangenen soll nur dem Zweck einer planvollen individuellen Behandlung im Vollzug dienen, nicht jedoch der vom Schicksal des Einzelnen losgelösten wissenschaftlichen Forschung. Der § 6 StVollzG ist keine Rechtsgrundlage dafür, daß personenbezogene Daten an Privat übermittelt werden.

Ich habe empfohlen, bei der weiteren Durchführung des Forschungsvorhabens, Häftlingsdaten künftig nur noch mit Einwilligung der Betroffenen an das Max-Planck-Institut zu übermitteln.

Soweit eine weitgehende Auswahl von Gefangenengruppen erforderlich wird, habe ich empfohlen, sie durch den vom Gesetz dafür vorgesehenen kriminologischen Dienst durchführen zu lassen.

In Ihrem Schreiben vom 4. Juli 1981 haben Sie an mich die Frage gerichtet, ob meine Behörde für Sie die Herausgabe von Daten fordern, einklagen oder etwas ähnliches veranlassen kann. Hierzu muß ich Ihnen mitteilen, daß meine Zuständigkeit als Datenschutzbeauftragter sich auf den Bereich der Berliner Verwaltung beschränkt, ich also gegenüber privaten Personen, dazu gehört auch das Max-Planck-Institut als juristische Person, nicht tätig werden kann. Insoweit ist die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg gegeben.

Ich bin bemüht, mit dem Senator für Justiz eine generelle Lösung für die weitere Verwendung bereits übermittelter Daten zu finden, die dem Datenschutz betroffener Häftlinge gerecht wird.

Für zukünftige Fälle wäre u.a. eine Umgestaltung des Rechtsverhältnisses mit dem Max-Planck-Institut denkbar, so daß das Forschungsprojekt mit den dabei erforderlichen Datenverarbeitungsvorgängen eindeutig im Auftrage (i.S. § 2 Abs 1 BlnDSG) des Senators für Justiz durchgeführt wird. Voraussetzung dafür wäre, daß sich das Max-Planck-Institut hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge den Weisungen des Senators für Justiz unterwirft.

Eine Regelung würde dann auch die anderen von Ihnen angesprochenen Forschungsvorhaben, auf die ich im einzelnen hier nicht einzugehen brauche, betreffen. Ich habe die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Baden-Württemberg über meine Stellungnahme informiert. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit für Sie befriedigend beantwortet zu haben. Ich werde Sie über den weiteren Fortgang der Angelegenheit unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerkau

Allgemeine Verfügung über Inanspruchnahme von Arbeitseinrichtungen der Justizvollzugsanstalten durch Gefangene

AllVfg. vom 29.9. 1981

1

Die Inanspruchnahme von Arbeitseinrichtungen der Vollzugsanstalten kann den Gefangenen im Rahmen einer fürsorgerischen Betreuung entsprechend dieser Vorschrift gestattet werden, wenn die Auslastung durch andere Aufträge ungenügend ist.

2

1. Es sind zugelassen:

- a) Ausbesserungsarbeiten am eigenen Schuhwerk,
- b) Ausbesserungsarbeiten an eigenen Kleidungsstücken,
- c) sonstige Arbeiten, die mit beruflicher und allgemeiner Aus- und Fortbildung im Zusammenhang stehen (z.B. Einbinden von Büchern, Erwerb von Gesellenstücken u.ä.),
- d) Neuanfertigung von Schuhwerk und Kleidungsstücken mit Genehmigung des Anstaltsleiters,

e) Reinigung eigener Wäsche, soweit eine Wäscherei oder Chemische Reinigung im Anstaltsbereich vorhanden ist,

f) die Abgabe von gärtnerischen Erzeugnissen zu den jeweils geltenden Preisen für Dienstkräfte des Justizvollzuges, soweit eine Gärtnerei bzw. ein landwirtschaftlicher Betrieb im Anstaltsbereich vorhanden ist.

2. Im übrigen gelten die Vorschriften der Arbeitsverwaltungsordnung.

3

Nicht zugelassen sind:

- a) Aufträge von Gefangenen zur Anfertigung von Gegenständen zum Zwecke der Weitergabe an Familienangehörige und Dritte sowohl zu Arbeitslöhnen für Gefangene als auch zu Arbeitslöhnen für Dritte,

b) Ausgabe von Backwaren und Brot,

c) Reparaturen von Kraftfahrzeugen und Kleinkrafträdern,

d) Druckarbeiten.

4

a) Für die nach Ziffer 1. a) - d) zugelassenen Arbeiten ist ein Arbeitslohn von -,65 DM je Stunde zu erheben.

b) Für die nach Ziffer 1 e) zugelassene Inanspruchnahme der Chemischen Reinigung gelten die jeweiligen Festpreise, für die Inanspruchnahme der Wäscherei gelten die besonders festgesetzten Stückpreise.

5

Gefangenen, die in arbeits- bzw. beschäftigungstherapeutischen Werkstätten oder gleichwertigen Einrichtungen eingesetzt sind, können von ihnen hergestellte Erzeugnisse in angemessenem

Umfang zur Ausschmückung ihres Hafttraumes zur Verfügung gestellt werden.

- a) Über die Aushändigung derartiger Erzeugnisse auf Antrag der Gefangenen bzw. deren Erwerb oder Rückgabe bei Verlegung oder Entlassung der Gefangenen ist ein geeigneter Nachweis zu führen.
- b) Die Insassen sind nicht berechtigt, über diese Erzeugnisse zu verfügen.
- c) Bei Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Gegenstände soll von einer Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen regelmäßig abgesehen werden.
- d) Festgestellte Mißbräuche führen zu einem Ausschluß der betreffenden Insassen von dieser Regelung.
- e) Zur Verfügung gestellte Gegenstände, die unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind, sind wertmäßig von den Zutaten abzusetzen.

6

Für Freigänger sind, soweit diese Arbeitslohn aus einem freien Arbeitsverhältnis erhalten, die jeweils für Dienstkräfte des Justizvollzuges geltenden Stundenlöhne zu berechnen.

Von diesem Personenkreis in Auftrag gegebene Ausbesserungsarbeiten an Berufskleidung sind im Rahmen der Ziffer 1 a) u. b) zulässig.

- 1) Bei der Erteilung, Buchung und Ausführung der Aufträge sind die Vorschriften der Arbeitsverwaltungsordnung zu beachten.
- 2) Für Anträge nach dieser Vorschrift ist der Vordruck JVollz - 369 - Auftragsschein für Gefangene - zu verwenden.
- 3) Die Aufträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs erledigt, sofern nicht betriebliche Notwendigkeiten Abweichungen bedingen.
- 4) Die Ausführung des Auftrages darf nur erfolgen, wenn der zu erwartende Rechnungsbetrag vorab von der Zahlstelle gesperrt worden ist.

Für angerichtete Schäden, für mangelhafte Arbeit sowie für abhandengekommene Gegenstände wird Schadenersatz nicht geleistet, es sei denn, daß der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Mangelhafte Arbeit wird nur in dem Umfang, wie dies Drittbestellern zusteht, kostenlos nachgebessert.

9

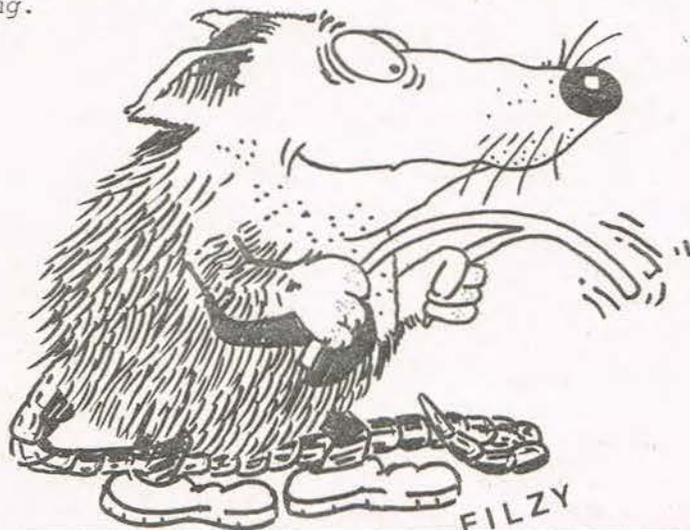
Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1977 (4450 - V/13) aufgehoben.

Berlin, den 29. September 1981

Der Senator für Justiz
In Vertretung
von Stahl



Es ist wirklich eine schlechte Situation auf dem Arbeitsmarkt zur Zeit. Man muß sich schon selber eine Stelle suchen, wenn man in Lohn und Brot stehen will. Wie man deutlich sehen kann bin ich ein "Spürhund" und die Wünschelrute hilft mir immer zum Erfolg. Ich finde einfach alles. Auch Sachen, die gar nicht vorhanden sind. Hiermit biete ich mich der Tegeler Sicherheitstruppe als Mitarbeiter an. Gegen übliche Bezahlung.



SCHMACKHAFTE PANNE

Sehr häufig wird das Wort 'Schweinerei' sowie 'Schwein' im Anstaltsjargon geäußert; das tägliche Leben bringt es so mit sich.

In letzter Zeit nun hat der Begriff 'Schwein' noch eine andere Bedeutung gewonnen. Durch seine bloße Anwesenheit - im gebratenen Zustand allerdings - auf einem gut gedeckten Tisch in der TA III; sozusagen als Ehrengast bei einer 'intimen' Geburtstagsfeier, gab dieses ansonsten harmlose Wesen, die "heilige" Kuh namens Sicherheit um jeden Preis, der Lächerlichkeit preis.

So weit - so gut. (oder auch schlecht)

Mir fiel noch ein weiterer Punkt auf, den das arme Schwein ans Tageslicht brachte. Wenn auch in punkto Veröffentlichung der "Schweinerei" die Meinungen der Gefangenen geteilt waren (wegen der Angst vor weiteren Einengungen der Freiheit auf Kosten noch mehr angezogener Sicherheit, also Verstärkung der Reglementierungen - was bei der bereits vorhandenen Reglementierung fast unmöglich erscheint), herrscht eine einhellige Meinung über diesen anderen Punkt.

Hatte die Anstaltsleitung doch im ersten Eifer des Gefechts den Bäckermeister nach Hause geschickt, die Bäckerei geschlossen. Um nun die Versorgung der Gefangenen sicherzustellen - Schwein hin und her, Brot wird weitergegessen -, beauftragte man eine Privatfirma mit der Lieferung desselben. Und siehe da, nun war doch auf einmal dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben, Vergleiche in Bezug auf die Qualität zu ziehen.

Um es gleich vorweg zu sagen, soviel Brot wie in den wenigen Tagen dieser Privatlieferungen, wurde noch nie gegessen. Das Weißbrot wurde von den Inhaftierten - in ihrer ersten Euphorie - mit Kuchenbrot verglichen. Auch das Schwarzbrot schnitt beim Vergleich hervorragend ab, so daß sich jetzt - wieder mit Anstaltsbrot versorgt - jeder fragt, warum es denn nicht möglich sein sollte, Brot gleicher Qualität hier auch in der Anstalt zu produzieren.

Den Geschmack des Qualitätsbrotes noch auf der Zunge, das Anstaltsbrot gerade essend, meine ich, daß hier statt Mehl, Sägespäne verarbeitet wurden.

Im Gespräch mit den Zentralkalfaktoren des Hauses III, wurde mir noch glaubhaft - aber äußerst erstaunt - versichert, daß das Brot sich doch tatsächlich über den Zeitraum von mehreren Tagen gehalten hätte und nicht, wie es beim Anstaltsbrot der Fall wäre, bereits nach drei Tagen von Schimmel befallen worden sei.

Aus der Sicht des langjährig Betroffenen kann ich dazu nur sagen: "Hoffentlich hat das verspeiste Schwein noch einen Bruder oder Schwester, die auf geheimnisvolle Weise ihren Weg in die Anstalt finden, damit die Allgemeinheit dann mal wieder in den Genuß vernünftigen Brotes kommt."

Einfacher, außerdem nicht so beschämend für die Sicherheitstruppe wäre es, so meine persönliche Meinung, mal von der Anstaltsseite mit dem Bäckermeister zu reden und zu prüfen, ob es nicht doch zu ermöglichen wäre, schmackhaftes Brot - im Qualitätsvergleich zu dem draußen - hier in der Anstalt herzustellen.

Cirka 1 400 Gefangene würden dann begeistert im Chor rufen: "Hoch lebe die Anstaltsleitung."

-war-



Der Leiter

1 Berlin 27, den 21. Oktober 1981

der Justizvollzugsanstalt Tegel

- 452 - Vw1 - 1654/78 -

ORGANISATION UND AUSGESTALTUNG VON WEIHNACHTSFEIERN
FÜR INHAFTIERTE IM BEREICH DER JVA TEGEL

Die Weihnachtswendung in Höhe von 20.-DM, die allen Gefangenen mit Ausnahme der Freigänger und der Gefangenen, die verschuldet ohne Arbeit sind, im Monat Dezember 1980 gutgeschrieben wird, kann wegen der ohnehin starken Belastung der Zahlstelle zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern nicht besonders ausgezahlt werden. Die Häftlinge können jedoch ggfl. im Rahmen des allgemeinen Einkaufs für die 20.-DM Waren erwerben, die sie dann zu eventuell gemeinsamen Weihnachtsfeiern zur Verfügung stellen können.

Das Einbringen von Lebensmitteln zur Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern durch externe Personen, die in der hiesigen Anstalt Gruppenarbeit leisten, ist - auch in kleinen Mengen - nicht gestattet.

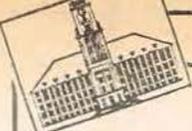
Diesem Personenkreis wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Organisationsstruktur der jeweiligen Teilanstalt und nach Zustimmung des jeweiligen Teilanstaltsleiters bzw. des LG über den Leiter des Gefangeneneinkaufs, Herrn Hinz - App.: 373-, bei dem Vertragslieferanten der Anstalt für den Gefangeneneinkauf, der Firma Frey, Eichborndamm 236, 1 Berlin 26, Lebensmittel und darüberhinaus Material zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern z.B. Tannenzweige auf eigene Kosten zu beziehen und von der Firma in die Anstalt einbringen zu lassen. Hierbei möchte ich ausdrücklich betonen, daß das Beziehen der Lebensmittel usw. nur ausschließlich über Herrn Hinz abgewickelt werden darf. Ferner weise ich darauf hin, daß die Warenrechnungen sofort nach Erhalt der Warensendung zu begleichen sind. Die Firma Frey hat zugesagt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch zubereitete Lebensmittel zu liefern

Lieferungen können montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 9.00 bis 13.00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen wird von der Firma nicht geliefert. Die Teilanstaltsleitungen werden gebeten, den in Betracht kommenden Personenkreis über diese Regelung zu unterrichten.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Teilanstaltsleiters bzw. des LG ist es Gruppenleitern gestattet, für die jeweilige Gruppe Lebensmittel und Genußmittel von den Beträgen zu beschaffen, die durch entsprechende Organisationsmaßnahmen der einzelnen Teilanstalten unter Umständen zur Verfügung stehen.

Die Organisation von Weihnachtsfeiern in den Arbeitsbetrieben, die Annahme von Zuwendungen durch Firmen der freien Wirtschaft pp. im Bereich der Arbeitsbetriebe ist Sache der Arbeitsverwaltung. Eine entsprechende Weisung liegt in diesem Zusammenhang vor.

gez. Lange-Lehngut
Ltd. Regierungsdirektor



LANDESPRESSEDIENST

Kleine Anfrage Nr. 113 des Abgeordneten Klaus-Jürgen Schmidt (AL) vom 8.9.1981 über Datenschutz in den Berliner Justizvollzugsanstalten.

1. Welche Forschungsprojekte sind seit Inkrafttreten des Berliner Datenschutzgesetzes in den Berliner JVA's durchgeführt worden, bzw. werden z. Zt. durchgeführt :

- a) Hochschulen, sowie sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtungen,
- b) privatrechtlich organisierten Forschungseinrichtungen,
- c) Privatpersonen (Doktoranden usw.) ?

2. Welche Projekte sind in Vollzug der sich aus § 166 StVZG ergebenden Forschungsaufgaben der JVA's im Auftrag und mit Förderung des Senators für Justiz durchgeführt worden, bzw. werden z.Zt. durchgeführt ?

Wer war bzw. ist Auftraggeber bzw. Förderer der übrigen Forschungsprojekte ?

3. Welche sensiblen Daten (Gesundheitsdaten, vorstrafen usw.) wurden im Rahmen dieser Forschungsprojekte an die unter 1. a - c. Genannten übermittelt ?

Wurde in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Anonymisierung von Daten geprüft und in welchem Umfang wurde bei welchen Forschungsprojekten davon Gebrauch gemacht ?

4. Wurden die betroffenen Inhaftierten von Zweck und Gegenstand der Forschungsprojekte und den in diesem Rahmen notwendig werdenden Datenübermittlungen informiert ?

Ist von den durch die Übermittlung Betroffenen zuvor die schriftliche Einwilligung zur Datenübermittlung eingeholt worden ?

Ist zumindest die nach § 11, Satz 1, BlnDSG vorgeschriebene schriftliche Einwilligung der von der Datenübermittlung betroffenen Inhaftierten eingeholt worden ?

Stimmt der Senat der Auffassung zu, daß die Notwendigkeit einer schriftlichen Einwilligung auch für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen gelten sollte (entsprechend z. B. § 15 Hess. DSG) ?

Antwort des Senats vom 28. 9. 1981:

Zu 1: Dem Senat zur Genehmigung vorgelegte Anträge zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung in einer oder mehreren Haftanstalten des Landes Berlin werden zunächst stets auf die Frage hin überprüft, ob das Untersuchungsziel eine Förderung der Zwecke der Strafrechtspflege erwarten läßt und ob die dazu vorgeschlagenen Methoden geeignet sind. Darüber hinaus wird im Einzelfall geprüft, ob Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes oder anderer Rechtsvor-

schriften tangiert sind. Im vorhandenen Aktenmaterial wird eine Untergliederung nach Forschungsinstitutionen nicht vorgenommen und erscheint auch nicht zweckmäßig, so daß eine lückenlose Statistik nach den in Frage 1 vorgegebenen Kriterien nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Zur Zeit führt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht eine auf die Justizvollzugsanstalt Tegel beschränkte Untersuchung über "Resozialisierung im Strafvollzug" durch. Darüber hinaus werden im Wege der teilnehmenden Beobachtung in der Vollzugsanstalt für Frauen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik "Möglichkeiten und Grenzen der Rehabilitation drogenabhängiger Frauen im Vollzug" erforscht.

Zu 2: Die nach Maßgabe des § 166 Strafvollzugsgesetz ermöglichten Forschungsprojekte sind in keinem Falle im Auftrag des Senators für Justiz, sondern ausschließlich auf Antrag der Forschungseinrichtung mit Genehmigung des Senators für Justiz durchgeführt worden. Eine Förderung aus Haushaltsmitteln des Senators für Justiz hat bisher nicht stattgefunden, jedoch hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Kostenzuschüsse aus Bußgeldauflagen aufgrund von Gnadenentscheidungen zu der im we-

sentlichen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Eigenmittelfinanzierten Forschung in der Justizvollzugsanstalt Tegel erhalten. Für die Entscheidung, ob die Genehmigung zur Durchführung eines Forschungsprojekts gegeben werden kann, ist es in aller Regel nicht von Bedeutung, wie sich die Forschungseinrichtung finanziert; insoweit besteht auch keine Rechenschaftspflicht.

Zu 3: Soweit für die im Bereich der Berliner Justizvollzugsanstalten genehmigten Forschungsprojekte sensible personenbezogene Daten über Gefangene notwendig waren, beruhten diese in aller Regel auf freiwillig gemachten Angaben der Gefangenen selbst und wurden im Wege der direkten Befragung gewonnen; datenschutzrechtliche Probleme gab es deswegen insoweit nicht.

Die Möglichkeit der Anonymisierung wurde geprüft und -soweit angezeigt- realisiert. Mißbräuche sind in keinem Fall bekanntgeworden.

Zu 4: Soweit schutzbedürftige Interessen der Gefangenen von laufenden Forschungsprojekten berührt waren, sind die Gefangenen grundsätzlich mindestens in allgemeiner Form über den Sinn und Zweck des Vorhabens informiert worden. Die Aufklärung ist in letzter Zeit noch weiter verstärkt worden.

Hinsichtlich der Frage, ob und in welchen Fällen schriftliche Einwilligungserklärungen von Strafgefangenen geboten sind und zur abschließenden Klärung anderer daten-

schutzrechtlicher Fragen, befindet sich der Senat derzeit in Beratung mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz



Kleine Anfrage Nr. 176
des Abgeordneten Walter Rasch (FDP) vom 9.10.1981
über Fernkurse für Strafgefangene:

1. Wie viele Strafgefangene nehmen derzeit an Fernunterrichtskursen teil, um den Abschluß

- a) mittlere Reife,
 - b) Fachhochschulreife,
 - c) Abitur
- zu erreichen ?

Wie viele Strafgefangene nehmen an

- d) technische und
 - e) Sprachkursen
- teil ?

Wie viele Strafgefangene befinden sich in einem

- f) Hochschulstudium ?

2. Wieviele Strafgefangene nehmen derzeit an zu welchen Abschlüssen führenden Unterrichtskursen der Berliner Vollzugsanstalten teil ?

3. Wieviele Strafgefangene haben seit Bestehen beider Einrichtungen die unter 1) a - c genannten Abschlüsse erreicht bzw. die unter 1) d - f genannten Kurse erfolgreich abgeschlossen ? Wie ist die

Erfolgsbilanz bei den Kursen der Berliner Justizvollzugsanstalten ?

4. Wieviele Nachfragen für derartige Studienplätze sind dem Senat bekannt ?

5. Hält der Senat Förderungsmaßnahmen zur bildungsmäßigen Resozialisierung von Strafgefangenen für einen wichtigen Aspekt, um dem Anspruch des Strafvollzugsgesetzes näher zu kommen ? Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um auf diese Angebote hinzuweisen ?

6. Wenn der Senat Bildungsangebote für Strafgefangene positiv bewertet, welchen Geldbetrag wird er zur Verfügung stellen - und sich damit dem Land Baden-Württemberg anschließen-, damit Fernunterrichtsinstitute die Möglichkeit haben, Strafgefangenen Studienplätze kostenlos zur Verfügung zu stellen ?

7. Teilt der Senat die Ansicht, daß - unter dem Eindruck ggf. Sparnotwendigkeiten - kurzfristig höhere finanzielle Aufwendungen zur Förderung der Resozialisierung Strafgefangener den Staatshaushalt längerfristig belasten werden ?

Antwort des Senats vom 21.10.1981 :

Zu 1. a) und b): An Fernunterrichtskursen zur Erlangung der mittleren Reife sowie zum Erwerb der Fachhochschulreife nehmen zur Zeit keine Strafgefangenen teil.

Zu 1. c): Insgesamt sieben Strafgefangene bereiten sich zur Zeit auf die allgemeine Hochschulreife vor.

Zu 1. d): Angaben über die Anzahl von Strafgefangenen, die an technischen Kursen teilnehmen, liegen nicht vor.

Zu 1. e): Elf Strafgefangene nehmen im Wege des Selbststudiums an Sprachkursen teil.

Zu 1. f): Neun Strafgefangene befinden sich in einem Hochschulstudium, davon drei Gefangene als Vollzeitstudenten und sechs als Gasthörer.

Zu 2.: 68 Strafgefangene nehmen an Unterrichts- bzw. Vorbereitungskursen zur Erreichung des Hauptschulabschlusses und weitere 30 Strafgefangene an solchen zur Erreichung des Realschulabschlusses teil.

zu 3.: Über die Anzahl der Abschlüsse von Fernunterrichtsmaßnahmen liegen statistische Erhebungen nicht vor.

Seit Bestehen der unter Ziffer 2. angeführten justiz eigenen Unterrichtskurse im Jahr 1970 haben 215 Strafgefangene den Hauptschulabschluß und 169 den Realschulabschluß erreicht.

Zu 4.: Die Nachfrage von Strafgefangenen nach Fernunterrichtslehrgängen ist gering. Interessenten werden durch den Schulpädagogischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Tegel beraten und ggf. in geeignete Lehrgänge vermittelt.

Zu 5.: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Strafvollzug dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Der Senat hält die Förderung dieser Maßnahmen für einen wichti-

gen Beitrag zur Erreichung des Vollzugszieles. Hinweise auf die im Strafvollzug bestehenden Fortbildungsangebote erfolgen über die Gefangenenzeitschriften, durch Handzettel, Aushänge, Rundfunkdurchsagen sowie persönliche Beratung durch Mitarbeiter des Schulpädagogischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Tegel und Gruppenleiter.

Zu 6.: Der bisherige Bedarf an Fernstudienplätzen konnte gedeckt werden, da Studienfreiplätze in ausreichendem Umfang zur Verfügung standen.

Um auf eine evtl. verstärkte Nachfrage nach Fernstudienplätzen vorbereitet zu sein, ist für das Haushaltsjahr 1982, soweit die finanzielle Situation es erlaubt, erstmalig beabsichtigt, einen Betrag von DM 3.000 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Studiengebühren zur Verfügung zu stellen.

Für Strafgefangene, die ein Vollzeitstudium an der Fernuniversität Hagen belegt haben, entstehen keine Studiengebühren, da das Studium an der Universität gebührenfrei ist.

Zu 7.: Der Senat ist der Ansicht, daß eine finanzielle Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Strafvollzug langfristige Folgekosten in nennenswertem Umfang nicht verursachen wird.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz



WEIHNACHTSMARKT UNTER DEM FUNKTURM

Schon fast zur lieben Gewohnheit geworden ist der Weihnachtsbasar, zu dem die Tegeler Bastelgruppe (Haus III-E) ihr Scherflein beisteuert.

Zum Verkauf angeboten werden u.a. folgende Bastelarbeiten:

Walt-Disney-Figuren, Gipsreliefs - in verschiedenen Größen - sowie Kupfer- und Ölbilder.

Außerdem können noch Bücher (Tage- und Telefonbücher) erworben werden.

Der Erlös aus diesem Verkauf kommt zwei indischen Kindern zugute, deren Patenschaften vor Jahren von der Bastelgruppe übernommen wurde.

Damit der größte Wunsch dieser Gruppe in Erfüllung geht - es handelt sich dabei um ein weiteres Patenkind - wünschen wir ihnen allen einen guten Umsatz.

Nicht zu vergessen: Der Basar findet in der Zeit vom 5. - 20. Dezember '81 statt.

Hier gleich noch zwei weitere Hinweise:

- 1) An allen 4 Adventssonabenden, veranstaltet die St. Nikolai-Kirche einen Basar im Gemeindehaus.
- 2) Mehrere ev. Kirchengemeinden halten in diesem Zeitraum ebenfalls einen Basar ab.

Auch auf beiden letztgenannten Basaren können Erzeugnisse der Tegeler Bastelgruppe erworben werden.

Nochmals: Wir wünschen den fleißigen Kollegen, recht, recht viel Erfolg.
-red-

ZURÜCK BLEIBT EIN PSYCHISCH GEBROCHENER, LEBENSUNTÜCHTIGER MENSCH

ZUR SITUATION INHAFTIERTER IN BUNDESDEUTSCHEN GEFÄNGNISSEN

Auszüge aus dem Buch "Die Psychiatrierung" von Felix Kamphausen

EMPFINDUNGEN VON EINER BESCHÄMENDEN UND ERNIEDRIGENDEN PROZEDUR.

"Warum arbeiten Sie nicht?"

"Ich arbeite. Seit dem 1. 12. 1979 bin ich vom manuellen Arbeitsprozeß auch formell freigestellt und bereite mich auf die Verlagslehre vor."

"In der Zelle?"

"Ja."

"Und wie machen Sie das?"

"Vom Verlag werden mir in schriftlicher Form Aufgabenstellungen übermittelt, die ich dann in derselben Form mit unserem Lektor, Herrn Flink, in einer umfangreichen Korrespondenz und Rücksprachen aufarbeite. Zusätzlich werden diese Vorbereitungen vom Verleger persönlich begleitet."

"Und was machen Sie sonst noch?"

"In meiner Freizeit arbeite ich an der Gefangenenzeitung Kuckucksei, die ich in Schwerte mit einigen Kollegen gegründet habe, und an eigenen Texten."

"Was sind das denn hier für Bilder in den Zeitungsberichten?"

"Die mache ich zusätzlich, z.B. für Entwürfe von Schutzumschlägen. Das sind u.a. Linolschnitte, da werde ich von meinem ehemaligen Lehrer, Herrn Osterwind, begleitet."

"Dieser Herr Osterwind kommt ja schon lange."

"Ja, gut fünf Jahre. Er kümmert sich auch um einige andere Leute und begleitet sie zu Schulabschlüssen."

"Mit ihm haben Sie ja auch den Hauptschulabschluß in Remscheid gemacht..."

"Ja."

"Warum haben Sie dort nicht die Realschule besucht?"

"Offen gesagt, Herr Dr., der damalige Oberlehrer, Herr S., ein ehemaliger Kripobeamter, wie er allen ununterbrochen gerne erzählte, machte mir enorme Schwierigkeiten."

Klotz blickte von der Akte hoch und sah mich kurz an:

"Wie das?"

"Herr Dr., ich will ganz offen zu Ihnen reden, dieser Oberlehrer S. duzte immer die Gefangenen, das habe ich ihm einmal im Beisein einer Konferenz untersagt. Den Mann konnte ich nicht ausstehen, denn er hatte im Hause herumerzählt, solche Typen wie mich, die würde er kennen, er wäre schließlich mal bei der Kripo gewesen, Typen wie mich kenne er zu Dutzenden, die wollten sich gar nicht ändern, von denen sei sowieso nichts zu erwarten. diese Gerüchte wurden mir zugetragen, und ich habe

ihn darauf angesprochen, da hat er nur gelacht. Ich habe mich dann in eigener Initiative an verschiedene Kollegen gewandt und an meinen Lehrer, die haben mir letztlich geholfen, wenigstens den Hauptschulabschluß zu machen. Die Realschule hat S. mir kaputtgemacht".

"Soso, hm."

"In meiner Akte müßten dazu meine entsprechenden Anträge um Aufnahme in den Realschulkurs 1975 und den folgenden Kurs liegen. Über den letzten Antrag habe ich nie einen Bescheid erhalten. Ich wußte nur, daß die Unterlagen von einem Schreibtisch auf den anderen geschoben wurden und eine Entscheidung ununterbrochen herausgeschoben wurde. Als ich merkte, daß ich nichts zu erwarten hatte, da habe ich mir selber geholfen, und mir wurde von Menschen außerhalb der Gefängnismauern weitergeholfen."

"Dort hat sich niemand um Sie gekümmert?"

"Doch, der einweisende Soziologe hat mich einige Male aufgesucht und mir Mut zugesprochen, nicht aufzugeben, und die dortige Sozialarbeiterin hat getan, was sie konnte."

"Es haben sich doch auch einige Schriftsteller

für Sie eingesetzt, zum Beispiel Heinrich Böll und Luise Rinser."

"Ja."

"Ist das denn so interessant, was Sie da schreiben?"

"Weiß nicht".

"Hm, hm... Sie haben auch nichts ausgelassen, was?"

"Was schreiben Sie denn jetzt?"

"Gedichte und Erzählungen. Im Moment wird der Text "Jugendstrafe" lektoriert, er soll im Winter 81/82 bei Ullsteiner erscheinen."

"Um was handelt es sich denn?"

"Jugendstrafe von 1959 - 1964 in Siegburg."

"Aber das ist doch schon lange her. Sie können doch nicht jetzt über die damalige Jugendstrafe schreiben, da hat sich doch vieles verändert, heute ist das doch alles nicht mehr so!"

"Es sind Aufzeichnungen, Tagebücher, Briefe".

"Heute ist das alles anders!"

"Gerade für die Jugendlichen müßte mehr getan werden, denn sie sind am Anfang eines Weges..."

"Da wird schon genug für getan, da wird schon gebogen für getan, heute ist das alles nicht mehr wie früher, die können einen Beruf erlernen, und es ist alles anders geworden! Lebenslänglich ist heutzutage ja auch nicht mehr lebenslänglich!"

"Mag sein..."

"Und was ist das denn hier für ein Bericht? Wer ist denn diese Ursula Hormann?"

"Eine Rezensentin, die auch zum Thema Strafvollzug schreibt."

"Ja, was schreibt die denn hier?, in diesen Bücherkommentaren Nr. 6/79. Klinge ein unbequemer Häftling. Hm, Ihnen tut doch keiner was. Na, diese Journalisten. Der Dr. Weltsch von Stern hat sich ja auch über Sie ausgelassen. Und hier und hier auch."

Klotz blätterte in der Akte. Er ist unwillig. Liest an, überfliegt, blättert weiter. Das ist also dieser Mann mit dem riesigen Machtmonopol, der Mann, vor dem sich die LLer fürchten.

"Es hat aber auch jeder was über Sie zu schreiben! Warum schreiben die alle über Sie?"

"Ach wissen Sie, Herr Dr. Klotz, einerseits bin ich ganz froh, daß nach elf Jahren dieses Klischee nicht mehr durch die Medien geht. Ich glaube, wenn man an und mit Texten arbeitet, kommt so etwas automatisch."

"Sie sind ja auch nicht unschuldig hier!"

"Nein, Es war Wahnsinn, was ich damals gemacht habe. Heute muß ich sagen, so komisch, wie sich das vielleicht anhören mag, meine Tat hat mir das Genick gebrochen, so wie ich meine Schuld empfinde. Ich bin ein anderer Mensch geworden."

"Das sage ich ja immer! Die Schockwirkung ist heilend bei den LLern!"

"Ja, es hat ein enormer Veränderungsprozeß stattgefunden. Das damalige Leben, wenn man das

als Leben bezeichnen kann, war reine Oberfläche. Ich hatte schon gar nicht mehr die Kontrolle darüber, ich vergleiche das immer mit einem Wagen, der auf der gefrorenen Straße immer schneller fährt; zwar fährt er noch, aber er hat die Steuerungsfähigkeit längst verloren."

"Seien Sie froh drum."

"Das bin ich auch."

"Und jetzt wollen Sie in Urlaub und eine Lehre machen?"

"Ja. Im Juli kann die Lehre begonnen werden."

"Im Juli?"

"Ja."

Klotz notierte sich das Datum auf einen Zettel.

"Sie wollen nach Neuss?"

"Ja."

"Warum?"

"Von Neuss aus kann ich täglich schnell zum Verlag. Ich benötige da für den Weg nicht viel Zeit und geringe Kosten. Von Castrop-Rauxel aus fahre ich hin und her und zusätzlich die Stadtfahrten mit der Bahn, täglich meine drei Stunden bestimmt, und der Kostenbetrag ist enorm."

"Wieso Castrop-Rauxel? Die Lebenslänglichen gehen alle nach Oberems! Für Castrop-Rauxel benötigen Sie ja eine Sondergenehmigung."

"In der Akte müßte vermerkt sein, daß die Bemühungen, nach Neuss verlegt zu werden, von der Anstalt und den Fachdiensten empfohlen wird. Und vom Vollzugsamt in Z.-Stadt wurde Castrop-Rauxel schon vorher empfohlen, damit die begonnene Ausbildung auch wirklich weiter fortgeführt werden kann. In dem Lager da an der Oberems, da komme ich

doch zu gar nichts, das sind Gemeinschaftsräume und..."

"Hier in der Akte steht nichts davon! Wenn der Anstaltsleiter das empfiehlt, dann soll er das gefälligst durchsetzen! Und nicht mir zuschieben! Ich habe mich einmal für eine Sonderregelung eingesetzt, da wollte einer in Achtstadt Grafik studieren, weil er die schulischen Voraussetzungen nicht erfüllte, eben eine Sonderregelung. Das ist nichts. Er ist dann auch gescheitert. Da stimmte wohl so einiges an den eingereichten Unterlagen nicht, der konnte gar nicht studieren!"

Klotz blätterte ausgesprochen nachlässig in den Akten herum, Tat so, als suche er etwas. Ich wußte, was in meiner Akte war. Er sprach in den Raum hinein.

"Nach dem Lager Oberems gehen sie alle! Und Sie wollen nicht in die Gemeinschaftslager! Ja, meinen Sie denn, den anderen würde es Spaß machen, der Lärm dort, und wie das stinkt, und wenn gepupst wird, es sind Unbequemlichkeiten... und in der Akte ist nichts!"

Man müßte doch einmal die Psychiatrierung dieses krummen Psychiaters beantragen, dachte ich und sagte erneut zu ihm:

"Die Unterlagen müssen aber in der Akte sein. In Schwerte habe ich mit dem Psychologen, mit dem Sozialarbeiter, mit dem Gruppenbetreuer und dem Anstaltsleiter darüber gesprochen. Von allen wurde mir die Empfehlung bestätigt. Von der Sonder-

regelung, von der Sie sprachen, da meinten Sie sicherlich den Günter F. mit, der ist ja auch in Schwerte gelandet und arbeitet zur Zeit in der Wäscherei. Von ihm sollte ich Sie grüßen. Der wollte Sie noch vor seinem neuen Prozeß sprechen."

"Ja, ja der, dem hatte ich doch geschrieben. Ich selber kann ihn nicht anfordern. Das hätte er über den dortigen Arzt machen müssen. Aber jetzt ist es zu spät, jetzt bin ich pensioniert und mache das nur noch in meiner Freizeit. Was hat er denn dazu bekommen? Das war ja auch so eine Sache, immer neue Garderobe, und dies und das, mir kann doch niemand erzählen..., irgendwo muß doch das Geld herkommen."

"Soweit ich mich erinnere, hat er ein Jahr dazubekommen. Es hat sich doch hier in Achtstadt ein Anwaltshepaar um ihn gekümmert."

"Ja und dieser Professor...?"

"Weh."

"Ja, ich habe mit dem auch gesprochen, der hat sich wohl auch geirrt, was man da so alles an Unterlagen für das Studium benötigt. Kommt der noch zu dem F.?"

"Hm. Der kümmert sich noch um ihn."

"Soso. Gut. Aber ich kann da jetzt nichts mehr machen."

"Es wäre besser gewesen, wenn die Remscheider sich mehr um den Günter gekümmert hätten, nicht einfach rausschmeißen und erledigt."

"Der konnte doch froh sein, daß das mit Achtstadt

auch geklappt hat!"

"Aber Sie sehen doch, daß er gescheitert ist. Ich kenne ihn nun fast sechs Jahre, und er ist in Remscheid immer zu mir gekommen. Die plötzliche Freiheit hätte man mit ihm in Gesprächen aufarbeiten müssen!"

"Das konnte er draußen auch!"

"Da haben die Leute keine Ahnung vom Knast. In Remscheid hätte Günter mindestens einmal die Woche vom Psychologen aufgesucht werden müssen. Der hätte die Freiheit, die Erfahrungen, die Günter nur darin und damit macht, mit ihm aufarbeiten können. Und nicht so einfach weg und erledigt und froh sein. Das sieht doch in der Realität alles anders aus."

"Da kann man jetzt nichts mehr dran machen!"

"Da nicht. Ach, da fällt mir gerade ein, kürzlich wardoch der B.T. bei Ihnen."

"Ja. Was ist mit dem?"

"B.T. ist vor kurzem verstorben. Herzinfarkt. Er hatte noch einige Tage vorher zu mir gesagt, daß er bei Ihnen war und nun hoffe, bald in Urlaub gehen zu können."

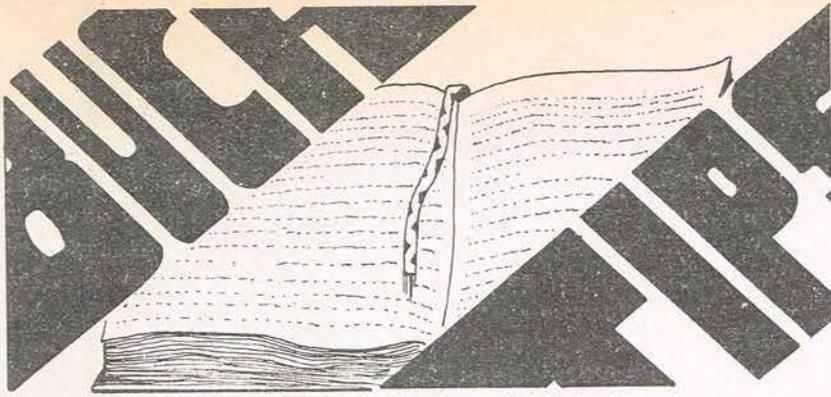
"Herzinfarkt?"

"Ja."

"Das wußte ich noch nicht."

Klotz notierte sich auf einem anderen Zettel einige Worte. Dann blätterte er nochmals lose durch meine Akte und klappt sie zu.

Ende



Rosemary Rogers
DIE BLONDE
Schweizer Verlagshaus,
Zürich

Lloyd J. Harris
NICHT NUR GEGEN VAMPIRE
Schweizer Verlagshaus AG.
Zürich

Seit Knoblauch der Menschheit bekannt ist und angebaut wird, spaltet er sie in zwei feindliche Lager: in die glühenden Liebhaber und die unversöhnlichen Gegner. Gleichgültig läßt er niemand. Lloyd Harris, der selbstverständlich zu den Verehrern der von Geheimnis und Magie umwitterten Knolle gehört, läßt es aber nicht damit bewenden, den Leser vom unermeßlichen Nutzen des Knoblauchs in der internationalen Küche zu überzeugen.

Er geht der Geschichte des Knoblauchs nach, berichtet von der Sonderstellung, die das bescheidene Kraut in fast allen Kulturen genießt, von den Heilerfolgen, die mit ihm erzielt wurden und werden. Er erzählt Beispiele, wie sich Knoblauch als Zaubermittel bewährt, als Kraut gegen den bösen Blick, Waffe gegen den blutgierigen Vampir...

Und er beweist: die Geschichte des Knoblauchs ist immer auch die Geschichte der Menschen, die ihn verehren, verabscheuen, mit Wonne verzehren oder angewidert die Nase über ihn rümpfen.

-lop-

Daniel Odier
DAS HERZ DER WELT
Schweizer Verlagshaus AG.
Zürich

Daniel Odier erzählt in seinem Werk DAS HERZ DER WELT (Schweizer) Geschichte von der Entstehung der Welt bis ins 20. Jahrhundert. Seine Dichtung basiert auf sorgfältig recherchierten Fakten. Aber Daniel Odier ist weniger Historiker als vielmehr ein Märchen- und Geschichtenerzähler. Er weiß vom Leben der Steinzeitmenschen zu berichten, von den ersten seßhaften Bewohnern dieses Landes. Er läßt den Leser die Keltenzüge und ihre Kriege gegen die Römer miterleben. Mythen aus gallo-römischer Zeit erwachen zu neuem Leben, ein lebendiges Mittelalter entsteht. Hans Waldmann, Paracelsus werden treffend portraitiert. Der Leser wirft einen Blick ins engherzige protestantische Genf und wird zu den Straßenräubern des Jorat geführt.

im letzten Kapitel lernt er Bürger und Besucher der Westschweiz kennen, Rousseau, Soldaten Napoleons, Lenin, Strawinsky, aktive Kämpfer für einen Kanton Jura... Odier stellt Geschichte ganz neu dar.

-lop-

Die Autorin Rosemary Rogers gehört zu den erfolgreichsten Schriftstellerinnen Amerikas. Ihre Karriere läßt sich - wenn überhaupt - nur mit den Erfolgen von Jacqueline Susann (Das Tal der Puppen) vergleichen. Nach der "Mexico-Rhapsodie" und nach der "Wildnis der Liebe" liegt nun das neueste Werk "Die Blonde" vor. Sehr zügig geschrieben, voller Tempo und Spannung wickelt sich da das Schicksal einer bisher wohlbehüteten, schönen jungen Frau ab, die unversehens in den Strudel der Traumfabrik der amerikanischen Filmwelt gerät. Drogen, Mafia, Leidenschaft und viel Erotik, das sind die Hauptthemen dieses Buches, das den Weg der bezaubernden Ann durch die Tiefen der amerikanischen Film- und Finanzwelt aufzeichnet.

Ein Buch, das kaum ein Leser aus der Hand legen wird, bevor die letzte Seite verschlungen ist.

-lop-



ALLTAG

Unser Vollzugspersonal ist mit alltäglich wiederkehrenden Problemen ausgelastet. Um Verständnis zu wecken für ihren nervigen Alltag, schildern wir hier die Probleme des Beamten Peter A.

Herr A. wurde seit diesem Vorfall nicht wieder auf dem Anstaltsgelände gesichtet und nach zuverlässigen Informationen befindet er sich noch immer bei dem Anstaltspsychologen in Behandlung. Wir alle wünschen Herrn A. baldige Genesung.

